



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Grundsatzklärung

Vorwort

Wir als Henkel AG & Co. KGaA (einschließlich der Unternehmen, die zum eigenen Geschäftsbereich der Henkel AG & Co. KGaA gehörenden Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG") - ("Henkel")) sind ein integriertes Unternehmen mit hohen ethischen Standards und Compliance ist und bleibt ein integraler Bestandteil unseres Denkens und Handelns. Wir verpflichten uns, die international anerkannten Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu respektieren. Umweltverträgliche und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken sind die Grundlage unseres Handelns und unserer Entscheidungen. Die vorliegende Grundsatzerklärung beschreibt die Prozesse der unternehmerischen Sorgfaltspflicht von Henkel im Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß § 6 Abs. 2 LkSG. Alle Prozesse basieren auf den verschiedenen umfassenden Kodizes und Standards von Henkel und sind in Übereinstimmung mit diesen eingerichtet. Hierzu gehören folgende Dokumente:

- der Verhaltenskodex / Code of Conduct,
- unser Code of Corporate Sustainability,
- unsere Social Standards,
- die Safety, Health and Environment (SHE) Standards und unsere
- Responsible Sourcing Policy.

Mit diesem Rahmen geben wir unseren Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Investoren und den Gemeinschaften, in denen wir tätig sind, eine klare Definition der ethischen und sozialen Werte, die wir hochhalten, und unterstreichen unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Diese Grundsatzerklärung ist die zentrale Quelle für unseren LkSG-Menschenrechtsansatz. In vielen Dimensionen, insbesondere in Bezug auf unsere allgemeine Menschenrechtsstrategie, gehen wir als gesamte Henkel-Unternehmensgruppe jedoch über die gesetzlichen Standards und Anforderungen hinaus (weitere Details finden Sie unter: <https://www.henkel.com/sustainability>).

Inhaltsverzeichnis

Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeiter, Lieferanten und andere Geschäftspartner	4
Unser Risikomanagement- und Due-Diligence-Prozess	6
Governance	7
Risikoanalyse	8
Präventive Maßnahmen	9
Abhilfemaßnahmen	10
Beschwerdeverfahren	11
Wirksamkeitsprüfung	11
Dokumentation und Berichterstattung	11

Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeiter, Lieferanten und andere Geschäftspartner

Wir als Henkel verpflichten uns im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung, Menschenrechte und Umweltstandards in allen Regionen, in denen wir präsent sind und die wir kontrollieren, sowie in unserer Wertschöpfungskette zu respektieren und zu fördern. Unsere Kodizes, Standards und Prozesse spiegeln unser Bekenntnis zu den [grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) sowie zur [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) und den Erwartungen wider, die in weiteren Rahmenwerken wie den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte \(UNGPs\)](#) festgelegt sind.

In unseren eigenen Betrieben und in unseren Lieferketten gelten Sorgfaltspflichten gemäß den UNGPs, die sich im LkSG widerspiegeln, um internationale Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten.

Wir halten uns auch an das geltende nationale Recht. In Fällen, in denen die internationalen Menschenrechte durch lokale Gesetze eingeschränkt werden, bemühen wir uns, die Prinzipien hinter den internationalen Standards zu fördern, ohne mit den lokalen Gesetzen in Konflikt zu geraten. Wo lokale Gesetze über die internationalen Standards hinausgehen, halten wir uns an diese Gesetze.

Mit dem Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen haben wir unser Engagement für die Unterstützung und Achtung der Menschenrechte unterstrichen. Zusätzlich zu den Audit- und Compliance-Prozessen, die die Einhaltung unserer Kodizes und Standards sicherstellen sollen, erkennen wir auch unsere Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette durch unser Lieferantenmanagementsystem an. Dieser Ansatz unterstützt unser Engagement für die Resolution des Consumer Goods Forum (CGF) zum Thema Zwangsarbeit. Unsere Mitgliedschaft in der Initiative "Together for Sustainability (TfS)" ist ein gutes Beispiel für diesen Ansatz in der Praxis.

Die internationalen Standards, die von unseren Sorgfaltsprüfungsverfahren für Menschenrechte und Umwelt abgedeckt werden, sind:

- Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung

Wir stellen sicher, dass die folgenden Grundsätze in unseren eigenen Geschäftsabläufen und bei unseren Zulieferern eingehalten werden:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit
- Verbot der Missachtung der Pflichten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verbot der Missachtung der Vereinigungsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Verbot der Vorenthaltung eines angemessenen existenzsichernden Lohns
- Verbot von schweren Umweltschäden
- Verbot der rechtswidrigen Räumung
- Verbot der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Grundstücken, Wäldern und Gewässern
- Verbot der Beauftragung oder des Einsatzes privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Anleitung oder Kontrolle Störungen verursachen können

- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz
- Verbot der Herstellung und Verwendung bestimmter persistenter organischer Schadstoffe und ihrer nicht umweltverträglichen Lagerung, Handhabung oder Entsorgung
- Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen

Die hier dargelegten Grundsätze gelten für unsere Henkel-Geschäftsaktivitäten weltweit. Darüber hinaus erwarten wir auch von unseren Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, dass sie sich verpflichten, die hier dargelegten Grundsätze einzuhalten und geeignete Prozesse zur Achtung der Menschenrechte zu implementieren. Dazu gehört auch, dass wir auf Anfrage Auskunft darüber geben, wie die genannten Grundsätze eingehalten werden. Im Sinne des LkSG verlangen wir von unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Lieferanten die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung festgelegten Verpflichtungen.

Weitere Details zum weltweiten unternehmerischen Engagement von Henkel für Nachhaltigkeit, das über den gesetzlichen Rahmen des LkSG hinausgeht, finden Sie in unserem [Henkel-Nachhaltigkeitsbericht](#) sowie auf unserer [Website](#).

Unser Risikomanagement- und Due-Diligence-Prozess

Um unserer Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachzukommen, führen wir Due-Diligence-Prozesse durch, um Risiken zu erkennen und zu mindern.

Als Unternehmen der Konsumgüterindustrie und der Klebstofftechnologie können wir den Schutz der Menschenrechte auf vielfältige Weise stärken. Wir sind uns aber auch möglicher Menschenrechtsrisiken bewusst, die mit unserer Geschäftstätigkeit verbunden sein können.

Um menschenrechtliche und ökologische Risiken in unserer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren, hat Henkel einen konzernweiten Risikomanagement- und Due-Diligence-Prozesse installiert. Unsere einheitliche "German Supply Chain Act Due Diligence Guideline" ("SCDD Guideline") beschreibt die Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Umsetzung der Verpflichtungen.

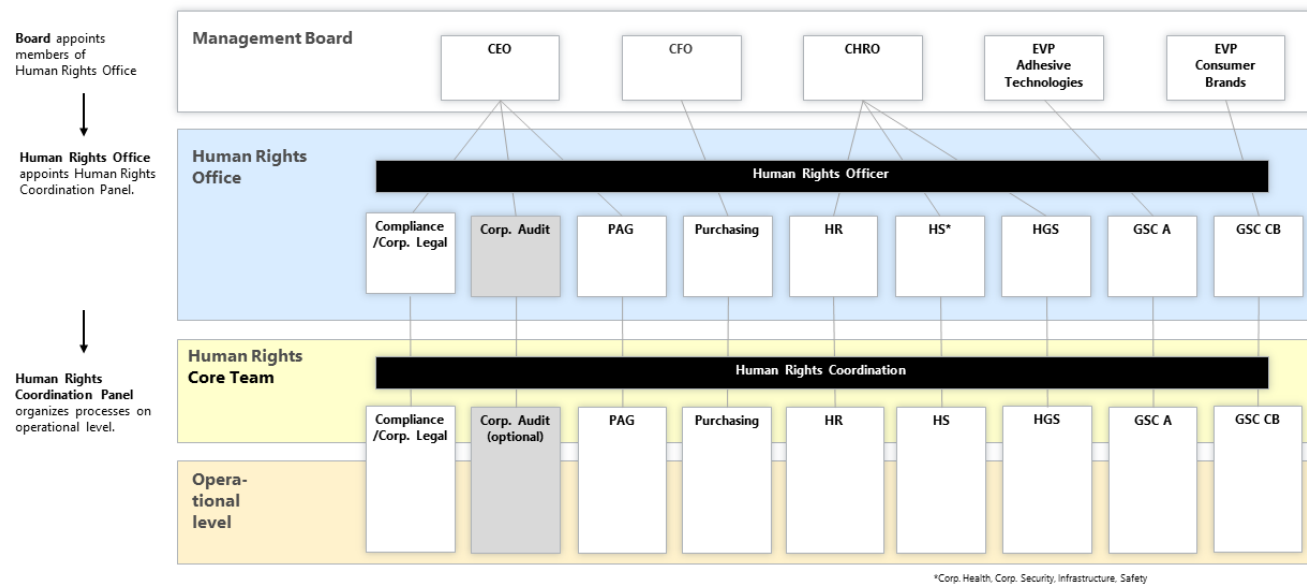
Governance

Das Risikomanagement und der Due-Diligence-Prozess werden von speziellen Entscheidungsgremien gelebt, die aus Mitarbeitern bestehen, die für das Management von Menschenrechtsrisiken und Umweltstandards verantwortlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt die LKSG-Governance-Organisation bei Henkel. Der Vorstand von Henkel delegiert die Einrichtung des Risikomanagementsystems an die beteiligten Unternehmensbereiche und Funktionen auf zentraler Ebene. Jeder Unternehmensbereich bzw. jede Funktion ist einem oder mehreren der im LkSG definierten Risiken zugeordnet, z.B. ist Kinderarbeit den Mitarbeitern/Entscheidern der Personalabteilung (Human Resources, „HR“) zugeordnet. Bei Maßnahmen, die Lieferanten betreffen, ist die Umsetzung den Mitarbeitern/Entscheidern des globalen Einkaufs zugeordnet. Die Henkel-Funktionen und -Geschäftsbereiche sind im Human Rights Office und im Human Rights Core Team vertreten. Das Human Rights Office führt die Due-Diligence-Prozesse zu Menschenrechten und Umweltstandards durch.

Die Koordinierung und das Projektmanagement der Prozesse erfolgt durch die Menschenrechtskoordinatoren im Rahmen des Koordinierungsgremiums für Menschenrechtsfragen. Die Umsetzung der Prozesse wird von den Mitgliedern des Gremiums und ihren Teams auf der operativen Ebene durchgeführt. Für die Umsetzung der definierten Sorgfaltspflichten auf der dezentralen Ebene der einzelnen juristischen Person pro Land liegt die rechtliche Verantwortung bei den jeweiligen Geschäftsführern der jeweiligen juristischen

Person, die in Absprache mit dem Human Rights Core Team weitere Umsetzungsverantwortliche benennen können.



Risikoanalyse

Henkel führt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr und ad hoc, Risikoanalysen durch, um mögliche Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den Lieferanten zu identifizieren.

Im Rahmen unserer regelmäßigen Risikoanalyse, die wir für unsere eigenen Geschäftsbereiche, unsere Lieferkette sowie unsere Dienstleistungen und Produkte durchführen, ermitteln wir Probleme und Risiken, die wir aufgrund ihrer potenziellen Schwere und unserer Einflussmöglichkeiten als vorrangig betrachten:

- Bei Direktlieferanten findet die Risikoanalyse einmal im Jahr und vor der Aufnahme eines potenziellen neuen Direktlieferanten statt. Die Lieferanten werden auf der Grundlage des Länder- und Branchenrisikos sowie des Einkaufsvolumens bewertet und in eine Risikostufe eingestuft, die bestimmt, welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden müssen.
- Eine Ad-hoc-Risikoanalyse ist durchzuführen, wenn ein Geschäftsbereich / eine Funktion eine deutlich veränderte oder deutlich erweiterte Risikosituation in der Lieferkette erwartet (Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsbereichs bzw. Hinzunahme neuer Lieferanten) oder wenn neue Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren oder neue Erkenntnisse hinsichtlich der Länder oder Branchen vorliegen, in denen Geschäftsbereiche oder Lieferanten tätig sind.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse fließen in die relevanten Geschäftsprozesse sowie in unser Lieferantenmanagementsystem ein.

Präventive Maßnahmen

Werden Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei direkten Lieferanten identifiziert, werden je nach eingestuftem Risikoprofil (niedrig / mittel / hoch) geeignete Präventivmaßnahmen ergriffen.

Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies:

- Wenn das Risiko gering ist, werden nur grundlegende Maßnahmen ergriffen (z. B. zusätzliche Schulungen).
- Bei einem mittleren oder hohen Risiko müssen zusätzliche erweiterte Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Audits zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex, spezifische Schulungen zum Aufbau von Kapazitäten für das jeweilige Risiko einschließlich interaktiver Workshops und risikoangepasste einzelfallbezogene Präventivmaßnahmen).

Für Lieferanten gelten die folgenden Maßnahmen:

- Lieferanten mit geringem Risikoprofil müssen die Standardmaßnahmen zur vertraglichen Absicherung der Einhaltung der LkSG-spezifischen Anforderungen, unserer Responsible Sourcing Policy oder eines vergleichbaren Standards einhalten.
- Lieferanten mit einem mittleren Risikoprofil müssen zusätzlich Selbstauskunftsbögen ausfüllen, um ihre spezifische Risikoexposition zu bewerten.
- Lieferanten mit einem hohen Risikoprofil müssen sich einer fachkundigen CSR-Bewertung unterziehen und bei Angemessenheit Audits vor Ort durchführen. Darüber hinaus sind einzelfallbezogene Präventivmaßnahmen, die sich auf eine bestimmte Risikosituation oder -kategorie beziehen, anzuwenden (z. B. lieferantenspezifische Bewertungen, Lieferantenschulungen).

Abhilfemaßnahmen

Stellt Henkel fest, dass im eigenen Geschäftsfeld oder bei einem Lieferanten eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtung bereits eingetreten ist oder unmittelbar

bevorsteht, ergreift das Unternehmen unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen. Die Maßnahmen werden je nach Art des Verstoßes von Fall zu Fall getroffen.

Beschwerdeverfahren

Mögliche Compliance-Verstöße oder Menschenrechtsverletzungen im Sinne von tatsächlichen oder vermuteten Verstößen sind so schnell wie möglich an die Compliance-Abteilung von Henkel zu melden. Whistleblowern/Hinweisgebern stehen verschiedene Kanäle zur Verfügung, um mögliches Fehlverhalten zu melden (siehe Compliance-Hotline (henkel.com)). Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

Wirksamkeitsprüfung

Henkel führt jährliche und Ad-hoc-Wirksamkeitsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens durch.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung aller Sorgfaltspflichten wird von Henkel intern laufend dokumentiert und mindestens sieben Jahre lang revisionsicher aufbewahrt.

Gültig ab dem 01.01.2023